

**PRODUKTINFORMATIONSBLETT Haus & Kunst Bedingungen 01/2008**

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrags. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind.

**1. ART DER ANGEBOTENEN VERSICHERUNG**

Es handelt sich um eine Hausrat-, Kunst- und Wertgegenständeversicherung. Die Gebäude- sowie die privaten Haftpflichtrisiken sind ebenfalls über diesen Vertrag versicherbar. Grundlage sind die beigefügten Haus & Kunst Bedingungen 01/2008 sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen, sofern vorhanden.

**2. VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE RISIKEN**

Durch diesen Vertrag (Gebäude, Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände) sind die versicherten Sachen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung).

Insbesondere sind versichert Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus, einfacher Diebstahl
- Zufallsbedingte Beschädigung, Verlieren, Liegenlassen.

Im Bereich der Haftpflichtversicherung gilt die gesetzliche Haftpflicht für Sie als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens versichert.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Abschnitten A, B und C und den jeweiligen Ziffern I., II. und III. der Haus & Kunst Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Ziffer 4. dieses Produktinformationsblattes.

**3. PRÄMIENBERECHNUNG, FÄLLIGKEIT UND FOLGEN DER NICHTZAHLUNG**

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der Versicherungssumme Gebäude und Hausrat sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Bei Risiken im Ausland fallen die ausländischen Versicherungssteuern sowie ggf. zusätzliche Gebühren an. Nachfolgend finden Sie eine Beispielsberechnung. **Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.**

**Beispielsberechnung:**

<b>Versichertes Risiko beispielhaft:</b>	Hausrat		
<b>Versicherungssumme beispielhaft:</b>	€ 350.000,00		
<b>Selbstbehalt beispielhaft:</b>	€ 1.000,00 je Versicherungsfall		
<b>Beitragsberechnung beispielhaft:</b>	<b>Versicherungssumme</b>	<b>Faktor (%)</b>	<b>Prämie</b>
	€ 350.000,00	2,5	€ 875,00
<b>Gesamtbeitrag netto beispielhaft:</b>	€ 875,00		

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Wenn Sie die einmalige oder erste Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen Ziffer II. der Haus & Kunst Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

#### **4. RISIKOAUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen, unter anderem:

*Beispiel für Risikoausschlüsse:*

*GEBÄUDE UND HAUSRAT (Abschnitt A und B in den Versicherungsbedingungen)*

*Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:*

- *Schäden durch Vorsatz;*
- *Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;*
- *Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;*
- *Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.*

*HAFTPFLICHT (Abschnitt C in den Versicherungsbedingungen)*

*Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenersatzansprüche:*

- *Aufgrund von Schäden, die durch Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich oder widerrechtlich herbeigeführt werden;*
- *Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;*
- *Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;*
- *Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.*

*Beispiel für Leistungsbeschränkungen:*

*Von jedem Schaden tragen Sie den vereinbarten Selbstbehalt. Ferner gelten für bestimmte Gegenstände Entschädigungsgrenzen vereinbart. Die jeweils gültigen Entschädigungsgrenzen sind in den Versicherungsbedingungen aufgeführt.*

Insoweit handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich bei

- Gebäude (Abschnitt A) mit den Ziffern I., II., III., IV., V.

- Hausrat (Abschnitt B) mit den Ziffern I., II., III., IV., V.
  - Haftpflicht (Abschnitt C) mit den Ziffern I., II., III., IV.
- der Haus & Kunst Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

## **5. OBLIEGENHEITEN BEI VERTRAGSSCHLUSS UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG**

Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19) und die Allgemeinen Regelungen der Ziffer III. unserer Haus & Kunst Bedingungen 01/2008 normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit grob schuldhaft, können wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und im Versicherungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## **6. WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG**

Auch während der Vertragslaufzeit treffen Sie Obliegenheiten, insbesondere die folgenden:

### *Gebäude und Inhalt (Abschnitt A und B)*

- *Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;*
- *Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;*

### *Haftpflicht (Abschnitt C)*

- *Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Fristen zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend;*

### *Gefahrerhöhung*

- *Gefahrerhöhungen sind uns nach Kenntnis unverzüglich anzuzeigen.*

Auch hier kann eine grob schuldhafte Verletzung uns zur Kündigung des Vertrages berechtigen und zu unserer vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit führen. Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen Ziffern IV. und V. Punkt 1. bis 3. sowie Punkt 6. der Haus & Kunst Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

## **7. BEI EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG**

Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit den Allgemeinen Regelungen Ziffer V. der Haus & Kunst Bedingungen 01/2008 müssen Sie uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich informieren.

Gemäß § 31 VVG in Verbindung mit den Allgemeinen Regelungen Ziffer V./ Punkt 4. bis 6. der Haus & Kunst Bedingungen 01/2008 sind unter anderem folgende Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten:

### *Gebäude und Inhalt (Abschnitt A und B)*

- *Sie haben uns bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich zu informieren;*
- *Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;*

- *Sie sind verpflichtet, uns bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren;*

*Haftpflicht (Abschnitt C)*

- *Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich zu informieren, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden;*
- *Sie dürfen einen Haftpflichtanspruch nicht ohne vorherige Zustimmung durch uns ganz oder zum Teil anerkennen, bezahlen oder anderweitig erfüllen;*

Bei grob schuldhafter Verletzung einer dieser Obliegenheiten können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden. Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen Ziffer V./ Punkt 4. bis 6. der Haus & Kunst Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

### **8. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

Die Vertragslaufzeit beträgt bei unseren Verträgen in der Regel ein Jahr, es sei denn es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Den genauen Beginn und das Ende bestimmen Sie selbst in dem Ihnen vorliegenden „Angebotsannahmeformular“. Dies wird sodann in der Police dokumentiert. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen Ziffer VIII. Punkt 1. und 2. der Haus & Kunst Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

### **9. MÖGLICHKEITEN EINER BEENDIGUNG DES VERTRAGES**

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages, bestehen weitere Kündigungsrechte. Beispielsweise ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen Ziffer VIII. Punkt 3. der Haus & Kunst Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.